



Reisekostenordnung
des
Skiverbandes Sachsen e.V.

Vorbemerkungen

1. Gültig ab 4. Juni 2009 gemäß Beschluss des Verbandshauptausschusses vom 4. Juni 2009.
2. Die Reisekostenordnung vom Skiverband Sachsen, die am 17.2.2009 vom Präsidium beschlossen wurde und ab 17.2.2009 gültig war, wird außer Kraft gesetzt.
3. Diese Reisekostenordnung ist die Grundlage für die Abrechnung der Reisekosten ehrenamtlicher Mitarbeiter (Vorstand, Verbandshauptausschuss, Sportausschüsse und Referate) sowie der hauptamtlichen Mitarbeiter im SVS, wenn diese im Auftrag des SVS Aufgaben erledigen.
4. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Genehmigung der Dienstreisen ist in der Dienstanweisung geregelt.
5. Für die Abrechnung der Reisekosten sind die Anträge des Landessportbund Sachsen zu verwenden. Die Ausfüllhinweise zum Reisekostenformular sind zu beachten.

Reisekostenordnung

1. Fahrtkostenerstattung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Benutzung der Deutschen Bahn

Die notwendigen Fahrtkosten werden nur in Höhe der 2. Klasse erstattet, es sei denn, es musste ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt werden, das nur die 1. Klasse führte.

Benutzung von Flugzeugen und anderer Reisemittel

Die Kosten für Flug- und Schiffsreisen werden in den entstandenen Höhen, maximal bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse, vergütet.

Grundlage der Abrechnung sind Belege.

Taxi – Benutzung

Erstattung nur bei Notwendigkeit und schriftlicher Begründung auf Grundlage der Rechnung.

2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Benutzung von Fahrzeugen für dienstliche Zwecke

Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung 0,25 Euro.

Gilt das private Kraftfahrzeug als im „dienstlichen Interesse gehalten“ anerkannt, so kann bis 10.000 km Fahrleistung eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro/km gewährt werden.

Ein Dienstreisender der in seinem Kraftfahrzeug Personen mitgenommen hat, die nach der Reisekostenordnung oder anderen Vorschriften Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, erhält eine Mitnahmenentschädigung in Höhe von 0,02 Euro je Person u. Kilometer.

Hat der Dienstreisende ein Kraftfahrzeug oder ein anderes Beförderungsmittel benutzt, das aus Mitteln der Verwaltung beschafft worden ist, auf ihre Kosten unterhalten und betrieben wird und dem Dienstreisenden zur dienstlichen Verwendung überlassen ist, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmenentschädigung gewährt.

Benutzung von Dienstfahrzeugen für private Zwecke

Auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung (Kraftstoff, Reinigung, etc. gemäß Belege, Angabe der gefahrenen km) erfolgt die Abrechnung. Abrechnung pro km: 0,25 Euro

3. Verpflegungsmehraufwendungen/Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach der Abwesenheitsdauer des Dienstreisenden vom Wohnort bzw. der regelmäßigen Arbeitstätte. Maßgebend ist die Abwesenheitsdauer jeweils an dem Kalendertag, an dem die Dienstreise durchgeführt wird. Gezahlt werden:

. bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden:	6,00 Euro
. bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden:	12,00 Euro
. bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden:	24,00 Euro

Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung, so ermäßigt sich das Tagegeld für ein Frühstück um 20%, für ein Mittagessen um 40% und für ein Abendessen um 40% des bei einer Abwesenheit von 24 Stunden an einem Kalendertag zustehenden Tagegeldes, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des zustehenden Tagesgeldes.

Im Einzelnen:

bei frei gewährtem Frühstück 20%	4,80 Euro
bei frei gewährtem Mittagessen 40%	9,60 Euro
bei frei gewährtem Abendessen 40%	9,60 Euro

Beispiel:

Dienstreise von 9 Stunden, unentgeltliches Mittagessen:

6,- Euro Tagegeld abzüglich 40% von 24,- Euro ergibt keinen Tagegeldanspruch

4. Übernachtungskostenerstattung

Übernachungskosten können nur per Einzelnachweis erstattet werden. Die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten werden bis zu 70,00 Euro je Übernachtung erstattet. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten können erstattet werden, soweit ihre Unvermeidbarkeit nachgewiesen wird oder vor Antritt der Dienstreise der Höhe nach anerkannt wurden. Übernachtungen, welche die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 4,50 Euro bei Übernachtungen im Inland zu kürzen.

5. Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen werden bei Nachweis erstattet.